

der Verjährungszeit eine auf derselben schädlichen Neigung beruhende, mit Strafe bedrohte Handlung begeht, und zwar bis zur Verjährung dieser neuen Handlung.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß trotz teilweiser Übereinstimmungen in den Regelungen der StGB-Entwürfe Österreichs und Westdeutschlands inhaltliche Unterschiede bestehen. Während der westdeutsche Entwurf E1962 offen auf die Verwirklichung der Bonner Revancheforderungen orientiert — es sei nur an die aggressive Geltungsbereichs-Konzeption erinnert<sup>13</sup> — und er als Bestandteil der Atomkriegspolitik zu betrachten ist, der nur insoweit den Forderungen des Völkerrechts Rechnung trägt, als es unumgänglich ist, sind im österreichischen Entwurf in gewissem Umfang Strafbestimmungen enthalten, die die Erhaltung des Friedens und die Wahrung des Verbots von Kriegen verbieten und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zum Inhalt haben oder zumindest zum strafrechtlichen Schutz dieser Grundanliegen der Menschheit geeignet sind.

Nicht zu übersehen ist aber der sich abzeichnende Trend in der österreichischen Regierungspolitik, sich einseitig auf die Staaten Westeuropas zu orientieren und den Grundsatz, freundschaftliche Beziehungen zu allen Staaten zu unterhalten, und damit auch die Neutralität Österreichs einzuschränken<sup>14</sup>. Eine dem völkerrechtlichen Gebot allgemein und dem Status quo in Österreich im besonderen entsprechende Alternative für diesen wichtigen Bereich des Strafrechts bieten die Vorschläge des Arbeiterkammertages.

Neben den bereits erwähnten konstruktiven Gedanken des Arbeiterkammertages erscheinen auch seine Anregungen zur Normierung der „Verhetzung“ des Aufgreifens wert. Ihr Anliegen besteht darin, diese Bestimmung entsprechend dem Völkerrecht so zu fassen, daß sie vor allem die gefährlichsten Hauptfälle, die der Rassenhetze, wirksam bekämpft, um die Menschheit vor einem — wie die historischen Erfahrungen lehren — der schwersten und in seinen Auswirkungen verheerendsten Verbrechen zu schützen<sup>15</sup>.

#### **Zum Umfang und Inhalt des strafrechtlichen „Staatschutzes“**

Ob der ÖE 1964 echte Alternativen zu den unannehmbaren Vorschlägen des E 1962 und des 8. StÄG bietet, ergibt sich u. a. auch daraus, wie er zu den demokratischen Grundrechten, insbesondere zur Meinungs- und Pressefreiheit sowie zur Koalitionsfreiheit, steht — m. a. W.: welchen Schutz er bei der Ausübung dieser Grundrechte gegen den Mißbrauch des Strafrechts selbst durch die herrschenden Machtgruppen bietet. Bereits rein optisch, aber auch inhaltlich sind die Entwürfe unter diesem Aspekt recht unterschiedlich ausgestaltet. Während im 8. StÄG in den Abschnitten „Hochverrat und Staatsgefährdung“ sowie „Landesverrat“ allein 27 Tatbestände enthalten sind, wurden in die entsprechenden Abschnitte des ÖE 1964 nur 10 Straftatbestände aufgenommen, also der Zahl nach nicht einmal die Hälfte.

Der Regierungsentwurf des 8. StÄG übertrifft den ÖE 1964 bei weitem an Perfektion und im Streben nach einem lückenlosen „Staatschutz“, der faktisch auf eine rigorose Absicherung der Regierungspolitik vor jeder tätigen demokratischen Opposition hinausläuft. Vor allem durch den Ausbau und die „Verfeinerung“ der Staatsgefährdungsbestimmungen, die mit dem 1951 erlassenen 1. StÄG (Blitzgesetz) erstmalig in das Strafrecht eines deutschen Staates eingeführt wurden, wird die Pönalisierung von Handlungen beibehalten und

verstärkt, die sich allenfalls in einem nur vage umrissenen Vorfeld von „staatsfeindlichen Delikten“ bewegen und überwiegend — wie die Spruchpraxis lehrt — keinerlei Merkmale politischer Kriminalität aufweisen<sup>16</sup>. Den politischen Sondergerichten Westdeutschlands werden damit bislang noch nicht überschaubare Möglichkeiten für eine verstärkte Unrechtspraxis und die völlige Beseitigung der demokratischen Grundrechte — wie Meinungs- und Informationsfreiheit, Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses sowie Koalitions- und Streikrecht — eröffnet, wenn es den politisch Herrschenden opportun erscheint.

Dem ÖE 1964 wie auch dem geltenden österreichischen Strafrecht sind derartige „Staatsgefährdungsbestimmungen“ fremd. Sie beschränken den Staatsschutz auf die für die kapitalistischen Staaten traditionellen Bestimmungen. Das trifft auch für die Regelung des Hochverrats zu, dessen Tatbestand im ÖE (§ 277) bedeutend enger ist als im 8. StÄG. Er umfaßt das Unternehmen, „mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung der Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer zu ändern oder ein zur Republik Österreich gehörendes Gebiet abzutrennen“, während nach § 80 StGB i. d. F. des 8. StÄG auch das Unternehmen, mit Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt „den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen“, als Hochverrat bestraft werden soll. Durch die Aufnahme des weit auslegbaren Merkmals, „den Bestand der Bundesrepublik zu beeinträchtigen“, das bisher im westdeutschen Strafrecht nur in Verbindung mit einigen Staatsgefährdungsdelikten verwandt wurde, wird praktisch die Abgrenzung zwischen Hochverrat und Staatsgefährdung aufgegeben. Der Ermessensspielraum ist also außerordentlich weit. Eine der praktischen Konsequenzen wäre, daß den Gerichten so die Auslegung erleichtert werden würde, Massenstreiks oder Massendemonstrationen als hochverräterische Handlungen zu qualifizieren.

Auch die Gegenüberstellung der Landesverratstatbestände ergibt, daß der ÖE 1964 auf eine Reihe der im 8. StÄG enthaltenen Tatbestände verzichtet, und zwar auf:

- vorsätzliche Offenbarung von Staatsgeheimnissen durch jedermann (§ 99a),
- landesverräterische Ausspähung von Staatsgeheimnissen (§99b),
- landesverräterische Täuschung (§ 100c).

Von entscheidender Bedeutung für den Wirkungsbereich der Landesverratstatbestände ist der Begriff des Staatsgeheimnisses<sup>17</sup>, an den die meisten Tatbestände anknüpfen. Die österreichische Definition unterscheidet sich von der westdeutschen wesentlich dadurch, daß neben dem Geheimhaltungsinteresse uneingeschränkt auch der Geheimhaltungswille zur Geltung kommt. Die Verfasser des ÖE 1964 wenden sich ausdrücklich gegen die unbestimmte Fassung des Geheimnisbegriffs in den westdeutschen Entwürfen. So erklärte z. B. B r o d a, daß das Fehlen jedes Anhalts-

<sup>16</sup> Vgl. Schwarz/Weber, Notstandsstrafrecht — Notstand des Friedens und der Demokratie, Berlin 1967 S. 67.

<sup>17</sup> § 291 des ÖE 1964 enthält folgende Definition: „Staatsgeheimnisse im Sinne dieses Abschnitts sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, insbesondere Schriften, Zeichnungen, Modelle oder Formeln, oder Nachrichten darüber, die im Interesse der Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung gegenüber geheimgehalten werden.“

§ 100d i. d. F. des 8. StÄG enthält folgende Definition: „Staatsgeheimnisse im Sinne dieses Abschnitts sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, namentlich Schriften, Zeichnungen, Modelle oder Formeln, oder Nachrichten darüber, die für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht Bedeutung haben, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und vor einer fremden Macht geheimgehalten werden müssen, um die Gefahr eines Nachteils für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einer fremden Macht abzuwenden.“

<sup>13</sup> Vgl. StUer, „Die Regelung des Geltungsbereichs im Bonner StGB-Entwurf — Ausdruck des Revanchismus“, NJ 1963 S. 117 ff.

<sup>14</sup> Vgl. Glaubauf, „Österreichs Außenpolitik nach der Regierungsumbildung“, Deutsche Außenpolitik 1966, Heft 8, S. 939 ff.

<sup>15</sup> österreichischer Arbeiterkammertag, a. a. O., S. 205.